

UPDATE BEIHILFENRECHT

KEIN RÜCKGRIFF AUF GRUPPENFREISTELLUNG BEI NOTIFIZIERTER BEIHILFE

EuG, Urt. v. 12.09.2017, Rs. T-671/14 – BMW AG u. Freistaat Sachsen ./ Kommission

Die BMW AG hat in Leipzig ein Werk für die Herstellung seiner Elektrofahrzeuge gebaut. Für die damit verbundenen Investitionen beantragte das Unternehmen Investitionszulagen von ca. 49 Mio. Euro bzw. 12,5 % der förderfähigen Kosten. Die einzeln notifizierte Beihilfe wurde von der Kommission nur in Höhe eines Teilbetrags von 17 Mio. Euro genehmigt. Für einen höheren Betrag bestünde kein Anreizeffekt. Dabei stützte sie sich auf eine Bezifferung der wirtschaftlichen Nachteile am Standort Leipzig im Vergleich mit einer entsprechenden Investition am Stammsitz in München. Die Berücksichtigung standortunabhängiger Risiken lehnte sie ab.

Die Klage von BMW gegen diese partielle Genehmigungsentscheidung blieb ohne Erfolg. Zum einen folgte das EuG der Kommission uneingeschränkt bei den Ausführungen zu Anreizwirkung und Erforderlichkeit der Beihilfe. Regionalbeihilfen können nur die mit dem Standortnachteil der Region verbundenen wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen, nicht jedoch unternehmerische Risiken der Investition finanzieren. Zum anderen verwarf das EuG auch das Ansinnen, die Kommission hätte die Beihilfe jedenfalls in Höhe des Teilbetrags genehmigen müssen, der nach der Gruppenfreistellung als solcher nicht notifizierungspflichtig gewesen wäre, vorliegend 22,5 Mio. Euro. Das EuG arbeitete dazu heraus, dass die Kommission im Falle der Einzelnotifizierung nicht an die pauschalierende Bewertung der Gruppenfreistellung gebunden ist, sondern die Beihilfe umfassend und nicht nur hinsichtlich des den Schwellenwert der Gruppenfreistellung übersteigenden Betrags prüfen muss. Im Ergebnis steht das Unternehmen daher schlechter, wie wenn es sich unter Verzicht auf eine Notifizierung mit einer Förderung von 22,5 Mio. Euro zufrieden gegeben hätte.

Bedeutung für die Praxis

Das EuG unterstützt die Kommission uneingeschränkt darin, Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Wer eine besonders hohe Beihilfe beantragt und notifiziert, muss zudem damit rechnen, hinterher schlechter zu stehen, als wenn er sich mit einer Beihilfe unterhalb der Schwellenwerte begnügt hätte. Im vorliegenden Fall hätte dieses Ergebnis möglicherweise vermieden werden können, wenn die Notifizierung rechtzeitig zurückgenommen worden wäre und die Förderung auf eine solche anhand der Gruppenfreistellung umgestellt worden wäre.